

Merkblatt Rentner/innen, Nichterwerbstätige und Dienstleistungsempfänger/innen (EU/EFTA)

Für Gesuchstellerin/Gesuchsteller mit Staatsangehörigkeit von:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Fürstentum Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Zypern, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Bulgarien, Rumänien

1. Personen, deren Einreise in die Schweiz bewilligt werden kann:
Rentner/innen, nichterwerbstätige Personen und Empfänger/innen von Dienstleistungen (Aufenthalt zu medizinischer Behandlung, Kuren, etc.)
2. Wichtigste Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen:
 - 2.1 Finanzielle Mittel
Der/die Gesuchsteller/in muss über genügend finanzielle Mittel verfügen, um seinen/ihren Aufenthalt in der Schweiz finanzieren zu können. Die finanziellen Mittel sind dann ausreichend, wenn Schweizer Bürger/in in der gleichen Situation keine Fürsorgeleistungen beantragen (SKOS-Richtlinien).
 - 2.2 Krankenversicherung
Der/die Gesuchsteller/in muss über eine Krankenversicherung verfügen, welche sämtliche Gesundheitsrisiken in der Schweiz abdeckt.
3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind dem Gesuch beizulegen:
 - Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
 - Nachweis der Sicherstellung der für den Lebensunterhalt erforderlichen finanziellen Mittel durch Vorlage von: Steuerrechnungen, Bankbelegen, Rentenbestätigung, etc.
 - Nachweis des/der Gesuchstellers/in, dass er/sie umfassend gegen Krankheit und Unfall versichert ist
 - Kopie des Mietvertrages der Wohnung oder des Kaufvertrages bei Wohneigentum (für Rentner/in und Nichterwerbstätige)
 - Abmeldebestätigung des vorhergehenden Wohnsitzes im EU-Land
 - Erklärung betreffend Wohnsitz (W1; sofern erforderlich)
 - Schriftliche Bestätigung der zuständigen Krankenanstalt, wie lange mit der vorgesehenen Behandlung zu rechnen ist (für Dienstleistungsempfänger/in).
4. Abgabeort des Gesuchs und der Beilagen
Gesuche können eingereicht werden, wenn sich die gesuchstellende/n Person/en noch im Ausland aufhalten (Auslandgesuch) oder bereits in die Schweiz eingereist sind (Inlandgesuch).

Auslandgesuch: Gesuche sind beim Amt für Migration des Kantons Schwyz einzureichen.

Inlandgesuch: Gesuche sind beim Einwohneramt des Wohnortes im Kanton Schwyz einzureichen.

Zu beachten:

Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.